

# VEREINSSTATUTEN

## Rhythmische Gymnastik

### RG Bezirk Meilen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit</b>
<b>1.1 Name</b>	<b>Rhythmische Gymnastik Bezirk Meilen „RG Bezirk Meilen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</b>
<b>1.2 Sitz</b>	Rechtsdomizil des Vereins ist Im Russer 26, 8708 Männedorf
<b>1.3. Leitbild</b>	Der Verein betrachtet das körperliche und psychische Wohlbefinden der Gymnastinnen als höchste Priorität, motiviert sie zu sportlichen Leistungen mit Respekt und Würde und sorgt für ein angenehmes Trainingsumfeld.
<b>1.4 Zweck</b>	<p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ermöglicht seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers im Bereich der Rhythmischen Gymnastik;</li> <li>- pflegt die Rhythmische Gymnastik als Breitensport und fördert sie auch im Sinne des Spitzensports nach dem Konzept, Richtlinien und ethischen Prinzipien des Ressorts der Rhythmischen Gymnastik des STV;</li> <li>- richtet zudem seine Tätigkeit nach den Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic;</li> <li>- verwendet moderne Trainingsmethoden und fördert das gesunde Selbstvertrauen der Mitglieder;</li> <li>- betreibt eine aktive Nachwuchsförderung und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Plausch-Möglichkeit zu verschaffen;</li> <li>- organisiert regelmässige Trainings, Trainingslager und Gymnastikveranstaltungen;</li> <li>- unterstützt und betreut die Vereinsmitglieder, die an den Wettkämpfen teilnehmen wollen und bietet ihnen eine entsprechende Vorbereitung;</li> <li>- kann professionelle Trainerinnen gegen Entschädigung anstellen und Arbeitsverträge abschliessen;</li> <li>- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;</li> <li>- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</li> </ul>
<b>1.5 Zugehörigkeit</b>	Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.
<b>Art. 2</b>	<b>Vereinsstruktur</b>
<b>2.1</b>	Der Verein RG Bezirk Meilen ist ein selbständiger Verein.

## **Art. 3**

## **Mitgliedschaft**

### **3.1. Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

### **3.2. Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind die dem Verein angehörigen Gymnastinnen, die sich im Verein sportlich betätigen (ab 18 Jahre selbstständig) und die Eltern der minderjährigen Gymnastinnen als Erziehungsberechtigte.

### **3.3. Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die langjährige Vereinsmitglieder sind und eine besondere Stellung im Verein einnehmen oder spezifische, für die Erfüllung des Vereinszwecks wichtige, Tätigkeiten ausüben.

### **3.4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder die rhythmische Gymnastik im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### **3.5. Passive/Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache der rhythmischen Gymnastik oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

### **3.6. Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied bzw. seine Erziehungsberechtigte erst nach der definitiven Aufnahme in den Verein.

### **3.7. Austritt**

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Trifft die Kündigung nicht fristgerecht ein, ist der darauffolgende Kalender-Halbjahresbeitrag automatisch geschuldet.

### **3.8. Streichung Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 4**

## **Rechte und Pflichten**

### **4.1. Statuten**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **4.2. Stimm- und Wahlrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **4.3. Besuchspflicht**

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

### **4.4. Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### **4.5. Versicherungspflicht**

Alle Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

### **4.6. Vereinsinteressen**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **Art. 5**

## **Organe**

### **5.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

### **5.2. Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung (GV). Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der technischen Leitung
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

### **5.3. Einladung zur GV**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann physisch oder digital (z.B per E-Mail) erfolgen.

### **5.4. Anträge**

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

### **5.5. Teilnahme an der GV**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, bzw. ihren Erziehungsberechtigten, Vorstand, Trainer obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **5.6. Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **5.7. Abstimmung Beschlussfassung**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

## **5.8. Wahlen Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **5.9. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

## **5.10. Vorstand**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Techn. Leiter

*Der Vorstand konstituiert sich selber*

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **5.11. Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

## **5.12. Zeichnungs- berechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **5.13. Präsident**

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen, kann dies aber einem anderen Vorstands- oder Vereinsmitglied delegieren. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Breitensport Konferenz der Region des ZTV (obligatorisch).

### **5.15. Kassier**

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge

### **5.16. Aktuar**

Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

### **5.17. Techn. Leiter**

Dem techn. Leiter obliegen die Leitung des Trainingsprozesses und die Beiziehung von Hilfsleitern und anderen eigenverantwortlichen Leitern. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

### **5.18. Kommissionen**

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

---

## **Art. 6**

### **Finanzen (Kassawesen)**

#### **6.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

#### **6.2. Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen und, nach Möglichkeit, Vorstandsentschädigungen;
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, nach Möglichkeit, Startgelder;
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärts-Entschädigung);
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben;

#### **6.3. Vorstandskredit**

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

#### **6.5. Mitgliederbeitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **6.6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **Art. 7**

### **Publikation**

#### **7.1. Verbandsorgan**

Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV enthalten.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

**8.1. Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

**8.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruch Rechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

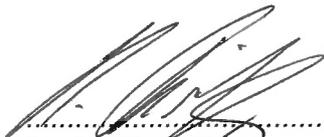
**8.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**8.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

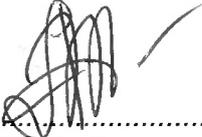
**8.6. Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.Juli 2020 genehmigt worden.

**RG Bezirk Meilen**

Der Präsident:

  
.....  
Armin Bischofberger

Die Technische Leiterin:

  
.....  
Alena Bischofberger

**Zürcher Turnverband**

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..... genehmigt.

Präsident ZTV:

Geschäftsführer ZTV:

